

RS OGH 1990/8/29 9ObA605/90, 9ObA34/10f, 9ObA115/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

AZG §10 Abs2

Rechtssatz

Der mit der zwingenden Festlegung des Überstundenzuschlages verfolgte Gesetzeszweck, die durch die längere Arbeitszeit regelmäßig bewirkte Mehrbelastung des Arbeitnehmers durch eine gegenüber dem Normallohn erhöhte Entlohnung abzugehen und andererseits durch Erhöhung der Kosten der Arbeit den Arbeitgeber anzuhalten, Überstunden nur in begründeten Fällen anzutreten würde durch eine Regelung, bei der die Anordnung von Überstunden zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Arbeitgebers führt, vereinbart.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 605/90
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 605/90
Veröff: SZ 63/145 = Arb 10879
- 9 ObA 34/10f
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 9 ObA 34/10f
- 9 ObA 115/19f
Entscheidungstext OGH 29.04.2020 9 ObA 115/19f
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051870

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at